

Der thermischen Längenänderung von Abdeckungen, Profilen u. dgl. ist durch die Ausbildung von Fugen bzw. den Einbau von Dehnungselementen gemäß ÖNORM B 3521-1 Rechnung zu tragen.

Für die Bestimmung der erforderlichen Hochzugshöhen zu Wänden, Tür- und Fensterelementen sowie zu Durchführungen sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

- örtliche, klimatische Rahmenbedingungen, insbesondere die örtliche Regenspende $r_{(5/5)}$ und die charakteristischen Werte für die Schneelast s_k ,
- baulicher Schutz vor Schlagregen (kategorisiert in geschützt, teilgeschützt oder ungeschützt),
- Art und Dimension von Entwässerungselementen vor den Anschlüssen (Entwässerungssinnen bzw. Rigole),
- Höhe des Notüberlaufs bzw. die größte zu erwartenden Rückstauhöhe bei Starkregenereignissen (Regenspende $r_{(5/100)}$),
- Art des Terrassenbelages hinsichtlich des Fugenanteils und der Drainagefähigkeit.

Die angegebenen Anschluss- oder Hochzugshöhen gemäß Tabelle 9 bis Tabelle 11 gelten grundsätzlich ab Oberkante Gehbelag bzw. ab Oberkante fertige Oberfläche (z. B. Kies, Pflasterbelag und Begrünung).

Bei Terrassen mit Holzlattenrost dürfen bei geschützten und teilgeschützten Lagen die Entwässerungsrinnen entfallen, sofern unterhalb des Holzlattenrostes ein ungehinderter Wasserabfluss möglich ist und die offene Fugenbreite mindestens 7 mm und der Fugenanteil mindestens 5 % betragen. Der Abstand des Belages vor dem Anschluss hat mindestens 2 cm zu betragen. Die Anschluss- oder Hochzugshöhen sind entsprechend den Vorgaben gemäß Tabelle 9 und Tabelle 10 und mit einem Anschluss mit Entwässerungsrinne (mit einer Breite b zwischen 12 cm und 20 cm) zu planen.

Bei einer Regenspende $r_{(5/5)}$ von mehr als 500 l/(s · ha) oder einer Regelschneelast s_k von mehr als 3,25 kN/m² (schneereiches Gebiet) gelten die Anschlusshöhen für erhöhte Anforderungen in Tabelle 9 bis Tabelle 11. Für Anschlüsse in Gebieten mit besonders großen Regenspenden oder besonders großen Schneelasten (z. B. Gebirgslagen) sind die Anschlusshöhen entsprechend zu erhöhen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Lage eines Anschlusses ist Folgendes zu beachten:

- Bei Vordächern oder gleichwertigen baulichen Maßnahmen, deren Überstand nach vorne 100 % und seitlich mindestens 50 % der Höhe des Vordaches beträgt, kann in der Regel von einer geschützten Lage ausgegangen werden. Besonders exponierte Lagen, wie z. B. bei freistehendem Gebäude gegen die Hauptwetterrichtung oder Passlagen, sind gesondert zu beurteilen.
- Teilgeschützte Lagen erfordern Vordächer oder gleichwertige bauliche Maßnahmen mit einem Überstand nach vorne von mindestens 50 % der Höhe und seitlich von mindestens 25 % der Höhe des Vordaches.
- Werden die erforderlichen Überstände nur teilweise erfüllt, dürfen die Hochzugshöhen (gemäß Tabelle 9 und Tabelle 10) entsprechend den tatsächlichen Überständen angepasst werden.

Die Anschlusshöhen gemäß Tabelle 9 bis Tabelle 11 müssen jedenfalls über der Anstauhöhe des Notablaufsystems unter Berücksichtigung eines 100-jährigen Regenereignisses $r_{(5/100)}$ liegen.

Werden vor den Anschlüssen Entwässerungsrinnen (Rigole) geplant, sind die Bestimmungen gemäß 5.9.2 zu berücksichtigen. Geneigte Roste oder Roststufen bleiben unberücksichtigt, es gilt die Höhe des angrenzenden Belags als Bezugshöhe.

Die in Tabelle 9 und Tabelle 10 angegebenen Hochzugshöhen und Mindestbreiten der Entwässerungsrinnen gelten bei ungeschützten Lagen bis zu einer Höhe der dem Regen ausgesetzten Wandfläche von 6 m.

Bei höheren Wandflächen sind die Entwässerungsrinnen gesondert entsprechend der anfallenden Regenmenge zu bemessen.

Eine Gefälleausbildung zu Wand-, Tür- und Fensteranschlüssen sollte grundsätzlich vermieden werden.